

Regionalisierte Ergebnisse der 157. Sitzungen des Arbeitskreises Steuerschätzung für Sachsen-Anhalt

Bereits mit dem E-Mail-Rundschreiben vom 15.05.2020 haben wir über die bundesweiten Ergebnisse der 157. Sitzungen des Arbeitskreises Steuerschätzung informiert, die im erheblichen Umfang stark durch die aktuelle Corona-Pandemie geprägt ist. Dabei hatten wir auch kurz über die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung für Sachsen-Anhalt berichtet, die wir der Vollständigkeit halber in diesem Beitrag noch einmal darstellen.

Die erwähnten Anlagen 1b und Anlage 1c sind diesem Beitrag als Anlage beigelegt.

1. Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesamteinnahmen des Landes [Summe Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA), Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)] belaufen sich laut *Anlage 1b* in **2020** voraussichtlich auf 7.540 Mio. Euro. Dies ist gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2019 (8.642 Mio. Euro) eine Schätzabweichung von -1.102 Mio. Euro. Gegenüber dem Ist-Ergebnis 2019 dürften die Gesamteinnahmen somit um -688 Mio. Euro (-8,4 % zurückgehen). Gegenüber dem aktuellen Ansatz im Landeshaushalt sind dies Mindereinnahmen von 1.162 Mio. Euro.

Wie beim bundesweiten Trend geht man auch bei den Gemeinden in Sachsen-Anhalt für **2021** wieder von einer deutlichen Kehrtwende aus. Erwartet wird ein Anstieg gegenüber 2020 von voraussichtlich 974 Mio. Euro auf 8.514 Mio. Euro (+12,9 %). Gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2019 und den hier unterstellten 8.924 Mio. Euro beläuft sich die Schätzabweichung auf -410 Mio. Euro. Gegenüber dem aktuellen Ansatz im Landeshaushalt sind dies Mindereinnahmen von -459 Mio. Euro.

Abweichungen Mai-Steuerschätzung 2020 von Oktober-Steuerschätzung 2019; Haushaltsgesetz 2020/2021 und Mittelfristige Finanzplanung (MiPla) 2019 - 2023

	2020	2021	2022	2023	2024
Schätzung Mai 2020	7.540	8.514	8.714	9.015	9.340
Schätzung Oktober 2019 (Grundlage für aktuelle MiPla 2019 – 2023)	8.642	8.924	9.201	9.488	9.773
Schätzabweichung Mio. Euro	-1.102	-410	-487	-473	-433
<i>Nachrichtlich:</i> Ansatz Landeshaushalt 2020/2021	8.702	9.009			
Schätzabweichung (vgl. Mai 2020 mit Hh 2020/2021; ab 2020 MiPla)	-1.162	-459			

Quelle: Berechnungen SGSA

Da der aktuelle Landeshaushalt 2020/2021 in der Fassung des Nachtragshaushalts vom 08.04.2020 weitestgehend auf den Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung 2019 fußt und lediglich beim Landesanteil an der Umsatzsteuer ein erhöhter Ansatz (2020: +60 Mio. Euro und 2021: +85 Mio. Euro) angenommen wurde, erhöht sich die Abweichung von der aktuellen Steuerschätzung um diese beiden Beträge. Als Folge dieser gesonderten Umsatzsteuerveranschlagung beim Haushalt 2020/2021 fällt die negative Schätzabweichung hier aktuell am stärksten aus.

Die Erholung der Einnahmen soll sich in den Folgejahren ab 2022 kontinuierlich fortsetzen, wenn auch auf deutlich geringerem Niveau. Dies wird daran deutlich, dass trotz der erwarteten Erholung ab 2021 die prognostizierten Einnahmen fortlaufend hinter den Annahmen der aktuellen Mittelfristplanung des Landes (Drs. 7/5414 vom 16.12.2019) zurückbleiben. Hier muss das Land im gesamten Planungszeitraum 2020 - 2024 mit Mindereinnahmen von insgesamt rd. 2.869 Mio. Euro rechnen.

Bereits im Rahmen der aktuellen Mittelfristplanung des Landes vom Dezember 2019 wurden für die Jahre ab 2022 offenen Handlungsbedarfe von rd. 1 Mrd. Euro aufgezeigt.¹

Diese dürften sich durch den Ende März beschlossenen Nachtragshaushalt 2020 deutlich erhöht haben. So wurden die durch den Nachtragshaushalt 2020 beschlossenen coronabedingten Mehrausgaben i. H. v. 500 Mio. Euro, wovon zum Teil auch die Kommunen profitieren, durch eine zusätzliche Schuldenaufnahme und die Entnahme aus der bisherigen Steuerschwankungsreserve des Landes finanziert. Eine Anpassung der Steuereinnahmen wurde hier nicht vorgenommen. Die aktuelle Steuerschätzung verschärft den Handlungsbedarf des Landes noch einmal zusätzlich.

Da die Steuerschätzung nach geltendem Recht schätzt, sind geplante aber noch nicht beschlossene Rechtsänderungen (z. B. das Corona-Steuerhilfegesetz) bisher nicht in der Schätzung berücksichtigt. Bei der kommenden Sondersteuerschätzung im September 2020 dürften die damit verbundenen zusätzlichen Einnahmeausfälle beim Land in zweistelliger Millionenhöhe durchschlagen. Das gleiche dürfte für die bis dahin bereits umgesetzten Steuerrechtsänderungen des Konjunkturpakets vom 03.06.2020 gelten.

Hingegen wurden untergesetzliche Regelungen (z. B. erleichterte Herabsetzungen für Vorauszahlungen, Stundungen etc.) und die dadurch zu erwartenden Mindereinnahmen bereits im Rahmen der aktuellen Steuerschätzung berücksichtigt.

Möglichkeiten zu Einnahmeerhöhungen stehen dem Land nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Daher ist zu erwarten, dass das Land zur Finanzierung der coronabedingten finanziellen Belastungen noch stärker in die Neuverschuldung gehen wird. Die erst kürzlich durch das Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 geänderte Schuldenregelung in § 18 LHO LSA lässt dies zu.

2. Einnahmen der Gemeinden

Die absoluten Einnahmen der Gemeinden belaufen sich 2020 laut der *Anlage 1c* voraussichtlich auf insgesamt 1.633 Mio. Euro, was gegenüber den Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung 2019, über die wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.11.2019 informiert hatten, und

¹ LT-Drs. 7/5414 vom 16.12.2019, Tabelle 1, S. 7

den damals unterstellten 1.842 Mio. Euro eine negative Schätzabweichung von 209 Mio. Euro (-11,3 %) darstellt.

Für das Jahr 2021 wird ebenfalls mit einer starken Gegenbewegung und somit wiederansteigenden absoluten Einnahmen der Gemeinden von insgesamt 1.834 Mio. Euro gerechnet. Dies stellt gegenüber den Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung 2019 eine negative Schätzabweichung von 73 Mio. Euro (-3,8 %) dar. Die Erholung ab 2021 soll sich auch in den Folgejahren fortsetzen.

Über den gesamten Zeitraum bis einschließlich 2024 summiert sich die negative Schätzabweichung gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2019 auf rd. 580 Mio. Euro.

Erwartungsgemäß ist die Schätzabweichung vor allem bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer feststellbar.

Gewerbesteuer (netto)

So beträgt die **Schätzabweichung** für 2020 gegenüber der letzten Steuerschätzung bei der Gewerbesteuer (netto) für 2020 rd. -162 Mio. Euro (-22 %) und für 2021 -50 Mio. Euro (-6,5 %). Die negativen Schätzabweichungen belaufen sich dann ab 2022 bis 2024 auf -5,3 % bis -7 %. Aufsummiert für die Jahre 2020 bis 2024 belaufen sie sich auf 359 Mio. Euro.

Das **absolute Aufkommen** der Gewerbesteuer (netto) wird von 770 Mio. Euro in 2019 auf 578 Mio. Euro in 2020 dramatisch sinken. Dieser Rückgang um 192 Mio. Euro (-25 %) fällt deutlich stärker aus als bei der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise 2009. Dies verdeutlichen die im Anlagenteil beigefügten tabellarischen und grafischen Darstellungen zur Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen in Sachsen-Anhalt seit 2006. Deutlich wird auch, dass der seit 2010 festzustellende Aufwärtstrend der Gewerbesteuer abrupt gestoppt ist. Für 2021 wird mit einem Wiederanstieg der Steuereinnahmen gerechnet. Das Vorkrisenniveau wird voraussichtlich erst 2024 erreicht.

Die bundesweiten und die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung bilden die durchschnittlich unterstellte Entwicklung ab. Dabei besteht die Möglichkeit, dass die negativen Auswirkungen vor Ort zum Teil deutlich stärker ausfallen. Dies belegen die ersten Rückläufe zu unserer aktuellen Umfrage der coronabedingten Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer

Die **Schätzabweichung** für 2020 gegenüber der letzten Steuerschätzung beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer beträgt rd. -62 Mio. Euro (-9,4 %) und für 2021 -49 Mio. Euro (-7 %). Sie belaufen sich in den Folgejahren bis einschließlich 2024 auf fortlaufend -49 Mio. Euro, womit die prozentuale Schätzabweichung marginal rückläufig ist. Aufsummiert für die Jahre 2020 bis 2024 belaufen sie sich auf -258 Mio. Euro.

Das **absolute Aufkommen** am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von 652 Mio. Euro in 2019 auf 601 Mio. Euro in 2020 ebenfalls stark sinken, wenn auch mit -51 Mio. Euro (-7,8 %) nicht so stark wie die Gewerbesteuer (netto). Auch dieser Rückgang fällt stärker aus als bei der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise 2009.

Für die Haushaltsplanung der Gemeinden ist vor allem zu berücksichtigen, dass sich Kurzarbeit in örtlichen Unternehmen ab dem Jahr 2024 auf den individuellen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auswirken kann: Gemeinden, in denen überproportional ein großer Teil der Bevölkerung im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld bezieht, werden bei der Neuberechnung der Schlüsselzahlen für die Jahre ab 2024 mit deutlichen Rückgängen rechnen müssen. In Einzelfällen bei kleineren Gemeinden waren als Folge von Kurzarbeit während der Finanzkrise 2008/2009 in den Folgejahren Rückgänge von 10 % bekannt. Kurzfristig hat lokale Kurzarbeit noch keinen Einfluss auf den gemeindeindividuellen Anteil an der Einkommensteuer.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Grundsätzlich unterliegt auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer coronabedingten Mindereinnahmen. Jedoch werden hier für 2020 Einnahmen von 166 Mio. Euro prognostiziert. Im November 2019 unterstellte man hier Einnahmen von 150 Mio. Euro. Diese positive Schätzabweichung von 14 Mio. Euro in 2020 und 25 Mio. Euro in 2021 ist vorrangig auf das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 09.12.2019 (BGBl. 2019 S. 2051f) zurückzuführen. Durch das Gesetz erfolgt die Fortführung der Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU) für die Jahre 2020 und 2021 durch den Bund. Um im Bereich der KdU die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, wurden erneut Umschichtungen von den KdU zum Umsatzsteueranteil der Gemeinden vorgenommen.

Dieses Gesetz wurde bei der letzten Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt. Daher hatten wir mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 15.11.2019 darüber informiert, dass die bei der Oktober-Steuerschätzung 2019 für 2020 und 2021 ausgewiesenen Beträge um rd. 27 Mio. Euro höher ausfallen müssten. Die temporäre Umschichtung in den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer - bisher nur für 2020 und 2021 - erklärt dann auch den Rückgang in 2022.

Die geplante Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie auf 7 % ist noch nicht in der Schätzung enthalten. Allerdings dürften hier in 2020 kaum Mindereinnahmen anfallen, sodass man das zunächst vernachlässigen kann.

Die im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket des Bundes am 03.06.2020 beschlossene temporäre Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 16 % bzw. 5 % ist ebenfalls nicht enthalten. Die damit verbundenen Mindereinnahmen sollen voraussichtlich (Kenntnisstand vom 05.06.2020) allein vom Bund getragen werden.

Grundsteuer und sonstige Steuereinnahmen

Die prognostizierte Entwicklung der Grundsteuer (A und B) sowie der sonstigen Steuereinnahmen weicht für den gesamten Zeitraum bis 2024 nicht erheblich von der November-Steuerschätzung ab. So werden für 2020 bei der Grundsteuer (A + B) Einnahmen von rund 267 Mio. Euro erwartet. Das Aufkommen steigt bis 2024 auf 276 Mio. Euro an und liegt mit 11 Mio. Euro über der Annahme vom Oktober 2019.

Bewertung aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Die aktuelle Steuerschätzung ist im Wesentlichen durch die Corona-Pandemie und die hierdurch ausgelöste Rezession geprägt. Die Rezession zeichnete sich bereits im Rahmen der Gemeinschaftsdiagnose der führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute von Anfang April und noch stärker im Rahmen der Frühjahrprojektion der Bundesregierung von Ende April ab, auf der die aktuelle Steuerschätzung fußt. Dementsprechend wird ein Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um -6,3 % unterstellt, welches im kommenden Jahr um +5,2 % wieder ansteigen soll. Der unterstellte BIP-Rückgang fällt somit stärker aus als in der Finanz- und Wirtschaftskrise in 2009.

Zudem ist die aktuelle Steuerschätzung geprägt durch eine bisher fast einzigartige Prognoseunsicherheit hinsichtlich des weiteren Pandemieverlaufs sowie der fiskalischen Auswirkungen der vielfältig neu hinzugekommenen staatlichen Hilfen für private Haushalte und die Wirtschaft.

Deutlich wird diese Unsicherheit auch dadurch, dass erstmals in der Geschichte des Arbeitskreises Steuerschätzung eine Sondersteuerschätzung (vom 8. bis 10. September 2020) geplant ist. Die reguläre Herbst-Sitzung ist für die zweite Novemberwoche angesetzt.

Auch wenn die aktuelle Steuerschätzung wichtige Hinweise für eine erste Prognose der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen kommunalen Haushalte gibt, dürfte es schwer sein, bereits die gesamten Auswirkungen sowohl für 2020 als auch die Folgejahre abzuschätzen.

Die regionalisierten Ergebnisse für Sachsen-Anhalt sind für Land und Kommunen besorgniserregend, auch wenn sie vom Trend her zu erwarten waren. Damit dürften auch die bisherigen Haushaltsplanungen vieler Gemeinden überholt sein. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie betreffen die Bürger, die Wirtschaft und die gesamte öffentliche Hand gleichermaßen. Letztere dürfte vor einer Zäsur ihrer bisherigen Finanzpolitik stehen.

Die Kommunen leisten allseits anerkanntes Krisenmanagement vor Ort. Das haben sie in Sachsen-Anhalt bereits bei den Hochwasserlagen 2002 und 2013 sowie bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ab 2015 unter Beweis gestellt. Wichtig hierfür waren eine ausreichende Finanzierung der Maßnahmen durch echte, nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Auch bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie sind die Kommunen der erste Anlaufpunkt für die Menschen und setzen die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung um. Die Bewältigung der aktuellen Krise kann nur mit den Kommunen gelingen.

Daher bedarf es neben einer Liquiditätssicherung (u. a. Lockerung der Genehmigungspflicht nach § 110 KVG LSA; Vorziehen der FAG-Dezemberrate auf den Mai 2020, Aufstockung des Ausgleichsstock um 40 Mio. Euro für coronabedingte Liquiditätshilfen, neuer Liquiditätskredit bei der IB LSA) vor allem eines Kommunalen Schutzschirms, der für die Gemeinden finanzielle Unterstützung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse vorsieht. Bund und Land werden zu seiner Finanzierung stärker in die Neuverschuldung gehen müssen. Die Schuldenbremse im Grundgesetz bzw. die erst kürzlich durch das Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 geänderte Schuldenregelung in § 18 Abs. 5 LHO LSA lassen dies ausdrücklich zu.

Die mit dem Konjunkturpaket vom 03.06.2020 angekündigte hälftige Übernahme der Gewerbesteuerausfälle in 2020 durch den Bund geht in Verbindung mit der angestrebten Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf 75 v. H. in die richtige Richtung und ist ausdrücklich zu begrüßen. Auch wenn die Altschuldenproblematik damit in dieser Legislatur keine bundesseitige Unterstützung finden dürfte. Es kommt jetzt auf das Land an, seinen Anteil am Verlustausgleich der Gewerbesteuereinnahmen aufzubringen. Noch vor der Sommerpause muss zumindest für die Kommunen Planungssicherheit herrschen, wann und in welcher Höhe finanzielle Unterstützung bereitgestellt wird.

Begleitend und nicht ersetzend bedarf es zudem weiterer haushaltsrechtlicher Anpassungen.

Nur mit dem Dreiklang aus Liquiditätssicherung, Schutzschirm und Anpassungen im Haushaltsrecht kann es gelingen, die für die Bewältigung der Corona-Pandemie gesamtstaatlich erforderliche Handlungsfähigkeit der Kommunen und vor allem auch ihre Investitionsfähigkeit zu erhalten. Denn zwei Drittel der öffentlichen Investitionen werden durch die Kommunen ausgelöst.

Unmittelbare Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich haben die aktuellen regionalisierten Ergebnisse zunächst nicht, da die geltende FAG-Masse für die Jahre 2017 - 2021 mit 1,628 Mrd. Euro festgeschrieben ist.

Die Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung für das Land werden wir auswerten und ebenfalls in unserem Internetangebot unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA/Mitgliederservice/Themengebiete/Finanzen, Steuern & Statistik/Steuerschätzung)

zum Download bereitstellen.

jl-ru

Ergebnisse der Mai- Steuerschätzung 2020 für Sachsen-Anhalt für die Jahre 2020 bis 2024

- Beträge in Mio Euro -

	Ist 2018	Ist 2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Steuereinnahmen							
<u>A. Gemeinschaftsteuern</u>							
Lohnsteuer	1.421	1.493	1.447	1.528	1.607	1.696	1.791
Veranlagte Einkommensteuer	305	322	242	296	323	346	365
Nicht veranl. St. vom Ertrag	68	78	68	58	68	75	78
Abgeltungsteuer	23	15	17	16	16	16	17
Körperschaftsteuer	243	260	146	197	217	241	252
Summe Steuern v. Einkommen	2.060	2.168	1.920	2.095	2.231	2.374	2.503
Umsatzsteuer	4.618	4.776	4.446	5.042	5.072	5.182	5.335
Gewerbesteuerumlage	48	46	35	44	45	46	48
Summe A	6.726	6.990	6.401	7.181	7.348	7.602	7.886
<u>B. Ländersteuern</u>							
Biersteuer	16	16	13	16	15	15	15
Erbschaftsteuer	21	19	17	18	19	19	19
Grunderwerbsteuer	187	201	182	197	199	202	204
Lotteriesteuern	35	34	36	35	36	36	37
Sportwettsteuer	11	9	6	9	10	10	11
Feuerschutzsteuer	12	12	13	13	13	13	14
Summe B	281	291	267	288	292	295	300
Summe A + B	7.007	7.281	6.668	7.469	7.640	7.897	8.186
2. Länderfinanzausgleich	647	675					
3. Allgemeine Bundes- ergänzungszuweisungen	285	272	727	782	817	854	885
4. Gemeindesteuer- kraftzuweisung			222	248	250	254	258
5. Forschungsförderungs-BEZ			12	15	7	10	11
Summe Steuern, LFA, BEZ	7.939	8.227	7.540 *	8.514	8.714	9.015	9.340
Veränderung in Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr	454	288	-688	974	200	301	325
Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr	6,1	3,6	-8,4	12,9	2,3	3,5	3,6

* Summe abzüglich Vorjahresausgleich i. H. v. -89 Mio. Euro

Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2020 bis 2024 lt. Mai-Steuerschätzung 2020

(lt. Regionalisierung)

- Beträge in Mio Euro -

	Ist* 2018	Ist* 2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	24	25	25	24	24	24	24
Grundsteuer B	237	240	242	245	247	249	251
Gewerbsteuer Brutto	839	848	638	789	806	835	864
./. Gewerbesteuerumlage (100 %)	82	78	60	75	76	79	82
Gewerbsteuer (Netto)	757	770	578	714	730	756	782
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer und Abgeltungsteuer	623	652	601	648	685	725	765
Gemeindeanteil an der Umsatzst.	149	166	164	179	153	156	160
Zwischensumme	1.790	1.852	1.610	1.810	1.839	1.910	1.982
sonstige Steuereinnahmen	24	24	23	24	25	25	26
Zusammen	1.814	1.877	1.633	1.834	1.864	1.935	2.008

Veränderung in Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr	111	63	-244	201	30	71	73
Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr	6,5	3,5	-13,0	12,3	1,6	3,8	3,8

Okt StSch 2019	1.814	1.859	1.842	1.907	1.969	2.035	2.101
Abweichung zur Okt StSch 2019	.*	18	-209	-73	-105	-100	-93

*Quelle: DeStatis Fachserie 14 Reihe 4

Jahr	Grundsteuer	Gewerbe-	Einkommen-	Umsatz-	sonstige	Summe	Veränderun	Veränderun
	A/B	steuer netto	steuer	steuer	Steuern und		g ggü.	g ggü.
					steuerähnlic		Vorjahr in	Vorjahr in
2006	218	510	250	76	13	1.130	99	9,6
2007	222	514	294	84	12	1.129	-1	-0,1
2008	221	584	379	87	12	1.283	154	13,6
2009	222	462	349	84	13	1.130	-153	-11,9
2010	226	502	339	83	14	1.164	34	3,0
2011	231	571	374	92	15	1.283	119	10,2
2012	235	594	412	87	17	1.345	62	4,8
2013	240	585	458	90	18	1.391	46	3,4
2014	244	600	490	92	19	1.445	54	3,9
2015	246	615	527	105	20	1.513	68	4,7
2016	252	764	540	101	22	1.679	166	11,0
2017	258	716	577	130	23	1.704	25	1,5
2018	261	757	623	149	24	1.814	110	6,5
2019	265	770	652	166	24	1.877	63	3,5
2020	267	578	601	164	23	1.633	-244	-13,0
2021	269	714	648	179	24	1.834	201	12,3
2022	271	730	685	153	25	1.864	30	1,6
2023	273	753	725	156	25	1.932	68	3,6
2024	265	782	765	160	26	1.998	66	3,4

